

# Amts-Blatt der Königlichen Regierung zu Marienwerder.

Nro. 3.

Marienwerder, den 16. Januar

1884.

## Bekanntmachungen auf Grund des Reichsgesetzes vom 21. Oktober 1878.

1) Die Druckschrift: "Der deutsche Bauer. Was war er? Was ist er? Was könnte er sein?" nebst einem Anhange mit der Überschrift: "Wissen ist Macht" und einer von der Redaktion und Expedition des "Sozialdemokrat" in Zürich unterzeichneten Einladung zum Abonnement für das Centralorgan der deutschen Sozialdemokratie wird auf Grund der §§ 11 und 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 verboten.

Freiburg, den 2. Januar 1884.  
Der Großherzogliche Landeskommisär für die Kreise Lörrach, Freiburg und Offenburg.

Hefting.

2) Auf Grund des § 1 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 ist heute durch die unterzeichnete Landespolizeibehörde der "Arbeiter-Sänger-Bund zu Lüttich" verboten worden.

Hannover, den 2. Januar 1884.

Königliche Landdrostei.  
von Granach.

## Berordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

### 3) Bekanntmachung.

Postkarten mit Antwort nach Haiti.  
Denjenigen Ländern des Weltpostvereins, nach welchen Postkarten mit Antwort abgesandt werden können, ist neuerdings auch Haiti hinzugereten. Das Porto für derartige Postkarten beträgt 20 Pf.

Berlin W., den 30. Dezember 1883.

Der Staatssekretär des Reichs-Postamts.  
Stephan.

### 4) Bekanntmachung

wegen Ausreichung der Binschnei-Reihe XII. zu den Kurmärkischen Schuldverschreibungen.

Die Binschnei Reihe XII. Nr. 1 bis 8 zu den Kurmärkischen Schuldverschreibungen über die Binsen für die Zeit vom 1. November 1883 bis 31. Oktober 1887 nebst den Anweisungen zur Abhebung der Reihe XIII. werden vom 15. d. Mts. ab von der Kontrolle der Staatspapiere hier selbst, Oranienstraße 92 unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Aus-

nahme der Sonn- und Festtage und der letzten drei Geschäftstage jeden Monats, ausgereicht werden.

Die Binschnei können bei der Kontrolle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen, die Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Düsseldorf und Lüneburg oder die Kreiskasse in Frankfurt a. M. bezogen werden. Wer die Empfangnahme bei der Kontrolle selbst wünscht, hat derselben persönlich oder durch einen Beauftragten die zur Abhebung der neuen Reihe berechtigenden Talons mit einem Verzeichnis zu übergeben, zu welchem Formulare ebenda und in Hamburg bei dem Kaiserlichen Post-Amte Nr. 2 unentgeltlich zu haben sind. Genügt dem Einreicher der Talons eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichnis einfach, wünscht er eine ausdrückliche Bescheinigung, so ist es doppelt vorzulegen. Im letzteren Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Binschnei zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann die Kontrolle der Staatspapiere sich mit den Inhabern der Talons nicht einlassen.

Wer die Binschnei durch eine der oben genannten Provinzialkassen beziehen will, hat derselben die Talons mit einem doppelten Verzeichnis einzureichen. Das eine Verzeichnis wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen gleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der Binschnei wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzialkassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Der Einreichung der Schuldverschreibungen bedarf es zur Erlangung der neuen Binschnei-Reihe nur dann, wenn die Talons abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die Schuldverschreibungen an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzialkassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Berlin, den 3. Oktober 1883.

Hauptverwaltung der Staatschulden.  
Sydow. Hering. Merleker. Rüdorff.

### 5) Bekanntmachung.

I. Nachdem in Folge des Gesetzes vom 20. April v. J., betreffend die Fürsorge für die Wittwen und Waisen der Reichsbeamten der Civil-Verwaltung (Reichs-

Ausgegeben in Marienwerder den 17. Januar 1884.

Gesekblatt Nr. 9 S. 85), und des Gesetzes vom 20. Mai d. Js., betreffend die Fürsorge für die Wittwen und Waisen der unmittelbaren Staatsbeamten (Gesetz-Samml. Seite 298), der Beitritt zur Königlichen allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt wesentlich eingeschränkt ist und insbesondere die zu einer Pension aus der Reichs- oder Staatskasse berechtigten unmittelbaren Staatsbeamten vor dem Eintritt in diese Anstalt ausgeschlossen sind, kommen von einzelnen Beamtenklassen und Hofdienern abgesehen, als aufnahmefähig hauptsächlich noch in Betracht:

- 1) die im eigentlichen Seelsorger-Amte sowohl unter Königlichen als unter Privat-Patronaten angestellten Geistlichen, sowie die ordinirten und zu einem Seelsorger-Amte berufenen Hülfsgeistlichen;
- 2) die Professoren bei den Universitäten, wenn sie mit einer fixirten Besoldung angestellt sind;
- 3) wirkliche Lehrer an städtischen (nicht staatlischen) Gymnasien und diesen gleichzuachtenden Anstalten, an höheren und an allgemeinen Stadtschulen, mit Ausschluß der Hülfslehrer und der Lehrer an solchen Klassen derselben, welche als eigentliche Elementarklassen nur die Stelle einer mit jenen Anstalten verbundenen Elementarschule erfüllen.

II. Wer der Königlichen allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt beitreten will, hat vorzulegen:

- a) ein Attest seiner vorgesetzten Behörde, daß er zu einer der genannten Klassen gehöre, auch kein nach dem Gesetze vom 27. März 1872 (Gesetz-Samml. S. 268), bzw. 31. März 1882 (Gesetz-Sammlung S. 133) zur Pension berechtigendes Dienst-Einkommen aus der Staatskasse beziehe, und außerdem wegen der Lehrer, daß er zur Kategorie der nach der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 17. April 1820 rezeptionsfähigen Lehrer gehört.

Die Atteste für Lehrer müssen aber von den Königlichen Regierungen oder von den Königlichen Provinzial-Schul-Kollegien ausgestellt sein.

Heiraths-Konsenfe können nur dann die Stelle solcher Atteste vertreten, wenn in denselben das Verhältniß, welches nach den obigen Bestimmungen zur Aufnahme in unsere Anstalt berechtigt, besonders und bestimmt ausgedrückt ist. Versicherungen, welche die Rezipienden selbst über ihre Stellung abgeben oder einzelne Bescheinigungen einzelner Behörden: daß N. N. berechtigt oder verpflichtet sei, der Königlichen allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt beizutreten", genügen nicht.

- b) Formliche Geburts-Atteste beider Gatten und einen Kopulationschein, beziehungsweise eine Heiraths-Urkunde, die als mit dem Heirathsregister gleichlautend von dem Standesbeamten bestätigt und mit dem Standesamtssiegel versehen ist. Die in den Geburts-Attesten vorkommenden Zahlen müssen mit Buchstaben aus-

geschrieben sein und die Vor- und Zunamen beider Eheleute in den Geburtscheinen müssen mit den Angaben des Kopulationscheins oder der Heiraths-Urkunde genau übereinstimmen.

Da die unserer Anstalt beitretenden Ehepaare nicht jünger als 21 beziehungsweise 16 Jahre alt sein können, und da viele eintretende Mitglieder sich schon vor dem Inkrafttreten des Gesetzes über die Beurkundung des Personestandes und die Geschleifung vom 6. Februar 1875 (Reichsgesekblatt Seite 23) verheirathet haben, so wird noch eine geraume Zeit vergehen, ehe Tauf- und kirchliche Kopulationscheine von uns ausgeschlossen und durchweg nur Geburts- und Heiraths-Urkunden auf Grund jenes Gesetzes gefordert werden dürfen. Es wird daher Folgendes bemerkt:

Bloße Taufscheine ohne bestimmte Angabe der Geburtszeit sind ungenügend; sind solche Angaben im Kopulationschein vorhanden, so können sie als Erfaß etwa fehlender besonderer Geburts-Atteste nur dann gelten, wenn die Trauung in derselben Kirche erfolgt ist, in welcher die Taufe vollzogen wurde, und wenn die Kopulations- und Geburts-Angaben ausdrücklich auf Grund der Kirchenbücher einer und derselben Kirche gemacht werden.

Der Unterschrift und der Charakterbezeichnung des Ausstellers der Kirchenzeugnisse muß das Kirchensiegel deutlich beigedruckt sein. Wenn die Aussteller die Rezipienden selbst sind oder zu dem Rezipienden in verwandschaftlichen Beziehungen stehen, so muß das betreffende Attest von der Ortsobrigkeit unter Beidruckung des Dienstsiegels beglaubigt oder von einem anderen Geistlichen unter Beidruckung des derselben zustehenden Kirchensiegels mit vollzogen sein. Auch sind diese Dokumente stempelfrei, den Predigern aber ist es nachgelassen, für Ausfertigung eines jeden solcher Zeugnisse kirchliche Gebühren, jedoch höchstens im Betrage von 75 Pfennigen, zu fordern.

- c) Ein ärztliches, von einem approbierten praktischen Arzte ausgestelltes, ebenfalls stempelfreies Attest in folgender Fassung:

„Ich (der Arzt) versichere hierdurch auf meine Pflicht und an Eidesstatt, daß nach meiner besten Wissenschaft Herr N. N. weder mit der Schwindfucht, Wassersucht, noch einer anderen chronischen Krankheit, die ein baldiges Absterben befürchten ließe, behaftet, auch überhaupt nicht frank, noch bettlägerig, sondern gesund, nach Verhältniß seines Alters bei Kräften und fähig ist, seine Geschäfte zu verrichten.“

Dieses Attest des Arztes muß von vier Mitgliedern unserer Anstalt, oder, wenn solche nicht vorhanden sind, von vier andern bekannten reichen Männern dahin bekräftigt werden:

„daß ihnen der Aufzunehmende bekannt sei

und sie das Gegentheil von dem, was der Arzt attestirt habe, nicht wissen.“

Wohnt der Rezipiend außerhalb Berlin, so ist noch außerdem ein Certifikat hinzuzufügen, dahin lautend:

„dass sowohl der Arzt als die vier Zeugen das Attest eigenhändig unterschrieben haben, auch keiner von ihnen ein Vater, Bruder, Sohn, Schwiegersohn oder Schwager des Aufzunehmenden oder der Frau desselben sei.“

Dieses Certifikat darf nur von Notar und Zeugen, von einem Gerichte oder von der Orts-polizei-Behörde ertheilt werden.

Das Attest, die Zeugen-Aussagen und das Certifikat dürfen nie vor dem 16. Januar oder 16. Juli datirt sein, je nachdem die Aufnahme zum 1. April oder 1. Oktober erfolgen soll, und die oben vorgeschriebene Form muß in allen Theilen Wort für Wort genau beobachtet werden.

III. Die Aufnahme-Termine sind der 1. April und 1. Oktober eines jeden Jahres.

Wer also nach I. zur Rezeption berechtigt ist und diese durch eine Königliche Regierungs- resp. Bezirks-Haupt- oder Instituten-Kasse, oder durch einen unserer Kommissarien bewirken will, hat an dieselben seinen Antrag und die zu II. genannten Dokumente vor dem 1. April oder 1. Oktober so zeitig einzureichen, daß sie spätestens bis zum 15. März oder 15. September von dort aus bei uns eingehen können. Anträge, welche nicht bis zu diesem Zeitpunkte gemacht und bis dahin nicht vollständig belegt worden sind, werden von den Königlichen Kassen und Kommissarien zurückgewiesen und können nur noch bis zum Ablaufe der Monate März und September in portofreien Briefen unmittelbar an uns selbst eingesandt werden, dergestalt, daß sie spätestens am 31. März oder 30. September hier eingehen.

In der Zwischenzeit der vorgeschriebenen Termine werden keine Rezeptions-Anträge angenommen und keine Aufnahmen vollzogen.

IV. Den zu II. genannten Attesten sind womöglich gleich die ersten praenumerando zu zahlenden halbjährigen Beiträge beizufügen, die nach dem Tarife zu dem Geseze vom 17. Mai 1856 sehr leicht berechnet werden können. Dieser Tarif ist in der Gesetz-Sammlung für 1856 S. 479 ff. abgedruckt und Jedermann zugänglich. Derselbe, in die Reichswährung umgerechnet, ist auch im Verlage der ehemals Decker'schen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei erschienen und durch den Buchhandel zu beziehen. Bei Berechnung der Alter ist jedoch der § 5 des Reglements zu beachten, wonach einzelne Monate unter Sechs gar nicht, vollendete Sechs Monate aber und darüber als ein ganzes Jahr gerechnet werden.

Stundungen der ersten Beiträge oder einzelne Theilzahlungen zur Tilgung derselben sind unstatthaft, und vor vollständiger Einsendung der tarifmäßigen

Gelder und der vorgeschriebenen Alteste kann unter keinen Umständen eine Rezeption bewirkt werden.

V. Was die Festsetzung des Betrages der zu versichernden Pensionen betrifft, so haben hierüber nicht wir, sondern die den Rezipienden vorgesetzten Dienstbehörden zu bestimmen. Es kann daher hier nur im Allgemeinen bemerk't werden, daß nach den höheren Orts erlassenen Verordnungen die Pension mindestens dem fünften Theile des Diensteinommens gleich sein muß, wobei jedoch zu berücksichtigen ist, daß die Versicherungen nur von 75 Mark bis 1500 Mark inll., immer mit 75 Mark steigend, stattfinden können.

VI. Bei späteren Pensions-Erhöhungen, die in Beziehung auf die Beiträge, Probejahre u. s. w. als neue, von den älteren unabhängige Versicherungen und nur insofern mit diesen gemeinschaftlich betrachtet werden, als ihr Gesamtbetrag die Summe von 1500 Mark nicht übersteigen darf, ist die abermalige Beibringung der Kirchenzeugnisse, beziehungsweise der Geburts- und Heiraths-Urkunden nicht erforderlich, sondern nur die Anzeige der älteren Rezeptions-Nummer und ein neues vorschriftsmäßiges Gesundheitsattest.

Auch die Beiträge der Erhöhungen müssen wie die ersten Versicherungen durch 75 ohne Bruch theilbar sein.

VII. Da wir im Schlusssatz der Rezeptions-Dokumente stets förmlich und rechtgültig über die ersten halbjährlichen Beiträge quittiren, so werden besondere Quittungen über dieselben, wie sie sehr häufig von uns verlangt werden, unter keinen Umständen ertheilt.

Berlin, den 13. Juli 1882.

General-Direktion  
der Königl. allgemeinen Wittwen-Versorgungs-Anstalt.  
Dr. Nüdorff.

## Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

6)

### Bekanntmachung.

Unter Bezugnahme auf meine Bekanntmachung vom 20. September 1881 bringe ich die erfolgte Ernennung des Lehrers Horneke zu Neu-Lubca zum Standesbeamten-Stellvertreter für den Standesamtsbezirk Sygniewo im Kreise Flatow an Stelle des von da verzogenen Lehrers Glafer hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Danzig, den 5. Januar 1884.

Der Ober-Präsident der Provinz Westpreußen.

7) Unter Bezugnahme auf meine Amtsblattsbekanntmachung vom 6. Juli v. J. — Amtsbl. S. 198 — bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß der Herr Minister des Innern durch Erlass vom 29. v. M. genehmigt hat, daß der Ziehungstermin für die Behufs Beschaffung von Mitteln zum Bau eines Hospizes für Kinder in Norderney veranstaltete Lotterie vom 15. Januar cr. auf den 15. März cr. verschoben werde.

Marienwerder, den 5. Januar 1884.

Der Regierungs-Präsident.

8)

von den Markt- und Ladenpreisen in den größeren Städten des

Nro.	Name der Städte.	pro 100 Kilogramm.												Markt pro 1 Kilo-	
		Weiz-zen.	Roggen.	Gerste.	Hafer.	Erbsen, gelbe, zum Kochen.	Speise- bohnen, zum weiße.	Kartof- feln.	Stroh				Rind- Fleisch.		
		M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.
1	Christburg	17 95	14 52	13 29	14 24	18 16	—	—	4 44	—	—	—	1	—	80
2	Conitz	17 36	13 99	13 38	11 89	15 40	40	— 40	2 90	3 90	—	4 90	95	—	85
3	Dt. Krone	—	15 90	14 19	14 83	16	— 30	— 38	2 60	4 88	4 38	4 90	1 10	—	90
4	Culin	15 81	13 01	13 18	14 20	16 62	28	— 60	6 25	3 50	3	4	1	—	90
5	Dt. Eylau	18 98	14 45	12 77	12 77	16 74	40	— 50	5 58	4 25	—	5	—	1 20	1
6	Flatow	17 60	14 —	14 —	12 —	15 —	—	—	3 —	3 60	—	5	—	90	— 80
7	M. Friedland	—	15 31	14 99	13 50	18 12	—	—	2 80	4 —	—	4 50	80	—	80
8	Graudenz	18 50	15 83	13 29	14 56	18 44	28	50 59	5 75	5 74	—	5 93	1 23	1 01	—
9	Zastrow	—	14 64	13 54	12 24	17 —	—	—	2 50	4 29	—	4	—	94	— 84
10	Löbau	17 30	12 81	11 55	9 66	15 35	—	—	3 26	—	—	—	80	—	80
11	Marienwerder	17 23	13 66	12 83	14 40	17 89	50	— 60	5 25	4 —	—	6	1 20	1 10	—
12	Mewe	16 94	14 50	13 63	13 50	17 —	—	—	—	—	—	1	—	1	—
13	Neumark	16 33	13 08	12 29	12 50	12 75	—	—	3 94	4 —	—	4 86	80	—	80
14	Nießenburg	17 75	13 75	13 83	16 50	—	—	—	4 90	—	—	1	—	80	—
15	Rosenberg	18 21	14 38	12 67	12 80	17 30	—	—	4 89	5 50	—	5 75	1	—	90
16	Schlochau	—	14 79	16 23	14 17	16 67	—	—	3 46	4 —	—	6	1	—	—
17	Schweß	—	15 —	12 —	—	12 50	—	—	4 83	—	—	—	80	—	80
18	Strasburg	16 72	13 27	11 24	14 68	15 29	—	—	4 —	5 —	4	6	—	80	— 80
19	Stuhm	—	13 13	12 99	13 52	—	—	—	—	—	—	—	—	—	90
20	Thorn	18 25	14 57	13 73	13 71	18 55	32	— 72	5 —	5 —	—	6	1 20	1	—
21	Tuchel	18 05	14 50	12 —	12 80	15 60	—	—	3 32	4 32	—	4	1	—	90
	Summa	262	19 8	29 9	0 9	27 7	62 268	47 310	38 248	50 379	— 78	67 65	98 11	38 76	84 19 72 17 70
	Durchschnitt	17 53	14 24	13 22	13 42	16 33	35 50	54 —	4 14	4 40	3 79	5 12	— 99	—	89
22	Bandsburg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
23	Neuenburg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
24	Hannoverstein	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

9) Durchschnitts-Marktpreise  
des Schlachtwieches zu Thorn im Monat Dezember 1883 nach Lebendgewicht.

1. Rindvieh für 100 Pf.	2. Kälber pro Stück	3. Schweine für 100 Pf.	4. Hammel für 100 Pf.	Anzahl der aufgetriebenen Stücke Vieh als									
a.	b.	a.	b.	a.	b.	a.	b.	a.	b.	a.	b.	a.	b.
Mastvieh	mageres Vieh	Jungvieh unter 4 Jahren	unter 8 Tagen	über 8 Tage.	fette	magere	fette	magere	Rind- vieh.	Käl- ber.	Schwei- ne.	Hammel.	
Mt.	Pf.	Mt.	Pf.	Mt.	Pf.	Mt.	Pf.	Mt.	Pf.	Mt.	Pf.	Mt.	Pf.
27	50	21	83	31	—	14	58	25	50	36	56	31	50

10) Der Herr Ober-Präsident der Provinz Westpreußen hat unter Zustimmung des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten zum Zwecke der Abgabe von Erklärungen bei Versendung von Pflanzen in die der internationalen Reblaus-Konvention beigetretenen

Staaten den Stadtrath Helm und den Gymnasiallehrer Dr. Hohenfeld zu Danzig zu Sachverständigen ernannt.

Marienwerder, den 9. Januar 1884.

Der Regierungs-Präsident.

## weisung

Negierungsbezirks Marienwerder im Monat Dezember 1883.

Laden = gramm.												Laden = Preise.																					
						60	Mehl Nr. 1.	Ger-	Ger-	Buch-		Reis	Raffee.	Salz,	Schwei-																		
Schwei-	Kalb-	Ham-				Stück	Weiz-	Groß-	Sten-	Weizen		Reis	Java	Java,	Salz,	Schwei-																	
Fleisch.	(geräu-	mels-	Spec.	Eß-	Dut-		zen.	Nog-	stens-	Hirse.		mittler.	gelber	wöhn-	ge-	ne-																	
	chert.)				ter.		gen.	gen.	Graus-	Grüze.		Java.	mittler.	(ge-	rohns-	Schmal-																	
M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.												
1 20	—	60	1	—	1 60	2	—	3 45	—	32	—	24	—	26	—	25	—	50	2 10	3	—	—	20	1 80									
1 30	—	75	—	95	2 20	2 10	3 10	—	40	—	30	—	65	—	50	—	60	—	60	2 80	3 40	—	20	2									
1 10	—	80	1	—	1 80	2 90	3 90	—	44	—	35	—	60	—	50	—	60	—	60	2 80	4	—	—	20									
1 20	—	90	1	—	2	—	1 90	2 90	—	36	—	32	—	50	—	36	—	50	—	80	3	—	4	—	20								
1 20	—	70	—	90	2	—	2 19	3 35	—	40	—	30	—	70	—	50	—	—	—	60	3 20	3 80	—	20	1 80								
1 20	—	70	—	80	2	—	2	—	2 80	—	40	—	40	—	55	—	50	—	60	3 30	4	—	—	20	2 20								
1	—	60	—	80	2	—	2	—	3 20	—	40	—	30	—	60	—	40	—	40	—	50	2 60	3	—	—	20	1 40						
1 23	—	95	1 14	1 90	2 27	3 83	—	40	—	27	—	60	—	50	—	45	—	50	—	60	2 20	3	—	—	20	1 80							
1 05	—	55	—	80	2	—	1 90	3	—	—	36	—	28	—	60	—	30	—	40	—	—	60	2 60	3 20	—	20	1 80						
1	—	50	—	80	2	—	2	—	2 80	—	32	—	20	—	60	—	40	—	50	—	50	2 40	3	—	—	20	2						
1 20	1 10	1	—	1 80	2 20	3 20	—	50	—	40	—	70	—	60	—	65	—	65	—	65	2 60	3 90	—	20	1 80								
1 20	—	80	1	—	2	—	2	—	2 80	—	40	—	35	—	60	—	50	—	80	—	50	—	60	2 80	3 20	—	20	2					
1	—	50	—	80	1 80	1 89	2 40	—	36	—	20	—	40	—	40	—	50	—	60	—	70	2 50	3 60	—	20	2							
1 10	—	75	—	85	1 90	1 90	3 10	—	40	—	30	—	36	—	40	—	40	—	50	—	60	2 80	3 40	—	20	1 60							
1 20	—	70	—	95	1 80	1 94	3 24	—	40	—	36	—	70	—	60	—	70	—	60	—	60	3 60	4	—	—	20	2						
1 20	—	80	1	—	2	—	2 40	3 60	—	32	—	25	—	60	—	50	—	34	—	—	60	2	—	3	—	20	1 20						
1	—	40	—	90	1 80	1 86	2 83	—	34	—	25	—	28	—	25	—	50	—	20	—	50	2 80	3 40	—	20	1 80							
—	90	—	50	—	82	1 80	2 09	2 78	—	40	—	24	—	46	—	38	—	36	—	30	—	32	2 60	3 90	—	20	1 80						
1 10	—	70	—	90	1 50	1 84	3 14	—	20	—	24	—	30	—	30	—	—	—	—	—	40	2 40	3 60	—	20	1 80							
1	—	89	—	95	2	—	2 40	3 42	—	46	—	26	—	70	—	40	—	60	—	30	—	80	2 80	3 20	—	20	1 80						
1 20	—	60	1	—	1 60	1 87	2 85	—	32	—	26	—	36	—	32	—	25	—	25	—	60	2 40	2 80	—	20	1 80							
23	58	14	79	19	36	39	50	43	65	65	69	8	—	6	—	11	12	8	86	9	50	7	05	12	17	56	30	72	40	4	20	38	40
1	12	—	70	—	92	1 88	2 08	3 13	—	38	—	29	—	53	—	42	—	50	—	47	—	58	2 68	3 45	—	20	1	83					

Dass in denjenigen Orten, wo die Rubriken unausgefüllt geblieben, die bezeichneten Artikel nicht zu Markte gekommen sind, bescheinigt.

Marienwerder, den 12. Januar 1884.

Der Negierungs-Präsident.

11) Die im Amtsblatt Nr. 15 pro 1883 Seite 90 zur Kenntnis gebrachte Hausskollekte zur Disposition der Provinzial-Synode wird auf Antrag des Vorstandes der Provinzial-Synode und mit Genehmigung des Herrn Ober-Präsidenten bis ultimo März d. J. verlängert.

Marienwerder, den 9. Januar 1884.  
Der Negierungs-Präsident.

12) Nachweisung  
von den im Monat Dezember 1883 in den Normal-Marktorten des Negierungsbezirks Marienwerder für Fourage gezahlten Durchschnittspreisen.

Sind gezahlt worden  
für 50 Kg  
Hasfer. Heu. Riecht.

Im Lieferungsverbande.  
Normalmarktort. M. S. M. S. M. S.  
Kreis Kulm Kulm 7 10 2 — 2 75

Kreis	Flatow	Flatow	6	—	2	50	2	80
"	Graudenz	Graudenz	7	28	2	97	2	87
"	König	König	5	95	2	45	1	95
"	Dt. Krone	Dt. Krone	7	42	2	45	2	44
"	Löbau	Dt. Eylau	6	39	2	50	2	13
"	Marienwerder	Marienwerder	7	20	3	—	2	—
"	Hohenberg	Dt. Eylau	6	39	2	50	2	13
"	Schlochau	König	5	95	2	45	1	95
"	Schweß	Graudenz	7	28	2	97	2	87
"	Strasburg	Dt. Eylau	6	39	2	50	2	13
"	Stuhm	Elbing	6	42	2	98	1	70
"	Thorn	Thorn	6	86	3	—	2	50
"	Tuchel	König	5	95	2	45	1	95

Marienwerder, den 12. Januar 1884.

Der Negierungs-Präsident.

**13) Zusammenstellung**

der Preise für 100 Kilogramm Hafer in nachbenannten Städten pro Monat November 1883.

	Gute Sorte.	mittlere Sorte.	geringe Sorte.
Kulm . . . . .	M. 15 —	M. 14 —	M. 13 60
Elbing . . . . .	13 75	12 75	12 —
Dt. Eylau . . . . .	— —	12 77	— —
Flatow . . . . .	— —	12 —	— —
Graudenz . . . . .	14 56	— —	— —
Königz . . . . .	12 07	11 70	— —
Dt. Krone . . . . .	15 46	14 91	14 11
Marienwerder . . . . .	14 63	14 16	— —
Thorn . . . . .	14 21	13 21	— —

Marienwerder, den 12. Januar 1884.  
Der Regierungs-Präsident.

**14) Bekanntmachung.**

Die Kreiswundarztstelle des Kreises Fischhausen mit einem etatsmäßigen jährlichen Diensteinkommen von 600 M. ist erledigt. Der Kreiswundarzt ist verpflichtet, seinen Wohnsitz in Palminiken zu nehmen.

Dem anzustellenden Kreiswundarzte wird außerdem von den fiskalischen Bernsteinpächtern an letzterem Orte für ärztliche Behandlung der in ihren Etablissements beschäftigten Arbeiter eine Remuneration von 900 M. jährlich und freie Wohnung gewährt.

Geeignete Bewerber werden aufgefordert, sich bis zum 15. Februar d. J. bei mir zu melden.

Königsberg, den 4. Januar 1884.  
Der Regierungs-Präsident.

**15) Ausnahmetarif für Mais (Kukuruz)** in Quantitäten von 610 Pud = 10000 Kilogramm im Verkehr von Stationen der Russischen Südwestbahnen nach Stationen des östlichen Theils des diesseitigen Direktionsbezirks wie auch nach Stationen der Ostpreußischen Südbahn und der Tilsit-Insterburger Eisenbahn in Kraft.

Der Ausnahmetarif gilt bis zum 31./19. Juli 1884.

Die näheren Bedingungen sind auf den Verbandstationen zu erfahren, woselbst auch einzelne Exemplare des Ausnahmetariffs zum Preise von 0,10 Mark pro Stück käuflich zu haben sind.

Bromberg, den 10. Januar 1883.  
Königliche Eisenbahn-Direktion.

**16) Stationierung**

der Landbeschäler im Jahre 1884.

Im Regierungsbezirk Marienwerder sollen auf den nachstehend genannten Stationen in diesem Frühjahr Beschäler des Königlichen Pommerschen Landgestüts aufgestellt werden. Die Stutenbedeckung kann bald nach dem Eintreffen der Beschäler, welche am 1./2. Februar d. J. den Marsch dahin antreten werden, unter den in jedem Stationsstalle aushängenden Bedingungen ihren Anfang nehmen.

Nr.	Stationsort.	Kreis.	Bahl der Be- schäler.	Be- merkun- gen.
1	Pottlitz	Flatow	2	
2	Wilhelmsruh	do.	2	
3	Dannitz	Schlochau	3	
4	Stranz	Dt. Krone	2	
5	Zippnow	do.	3	
6	Brüß	Königz	2	

Labes, den 2. Januar 1884.

Der Landstallmeister  
v. Schlüter.

**17) Druckfehler-Berichtigung.**

In der in den Nummern 48, 51 und 52 dieses Amtsblattes veröffentlichten Bekanntmachung der Königlichen Direktion der Rentenbank für die Provinzen Ost- und Westpreußen, betreffend die bei der Auslosung am 13. November v. J. gezogenen Nummern von Rentenbriefen, muß es unter Littr. A. über 3000 Mark nicht heißen Nr. 3531 sondern Nr. 3521.

Königsberg i. Pr., den 2. Januar 1884.

Königliche Direktion

der Rentenbank für die Provinzen Ost- u. Westpreußen.

**18) Personal-Chronik.**

Seine Majestät der König haben Allergnädigst geruht, dem Schmiedegesellen Friedrich Gomoll zu Klein Falkenau die Rettungs-Medaille am Bande zu verleihen.

Der zum Regierungs- und Medizinalrath ernannte frühere Kreisphysikus Dr. Grun zu Braunsberg ist der hiesigen Regierung überwiesen.

Der Besitzer und Amtsvorsteher Marohn zu Gurske ist zum Deichhauptmann der Thorn'er Stadt-Niederung gewählt und diese Wahl bestätigt worden.

Der Rittergutsbesitzer Kilbach zu Nakowitz ist zum Amtsvorsteher des Amtsbezirks Mortung, Kreis Löbau, ernannt.

Der seitherige Pfarrer in Paaris, Diözese Nastenburg, Dr. Gustav Adolf Richard Kähler, ist zum Pfarrer der evangelischen Kirchen zu Gr. Rohdau und Dakau von dem Patronate berufen und von dem Königlichen Konistorium bestätigt worden.

Personal-Veränderungen im Departement des Königl. Oberlandesgerichts zu Marienwerder pro Monat Dezember 1883.

- I. Ernannt: 1) der Landgerichts-Rath Meyer in Erfurt zum Oberlandesgerichts-Rath beim Oberlandesgericht hier selbst,
- 2) der Gerichtsassessor Zibell in Posen zum Amtsrichter bei dem Amtsgerichte in Strasburg Wpr.,
- 3) die Referendarien Theodor Schulz aus Mewe, Michalowski aus Löbau, Schuch aus Grabau und Jacobi aus Graudenz zu Gerichtsassessoren,
- 4) die Rechtskandidaten Hans von Katzer aus Wiedersee, Gustav Nedanz aus Grenz und

Alphons Jarzynka aus Marienburg zu Nese-  
rendarien. Dieselben sind den Amtsgerichten zu  
Neuenburg, beziehungsweise Culmsee und Christ-  
burg zur Beschäftigung überwiesen,

- 5) der Gerichtsschreiberanwärter, Referendar Borchart in Konitz und die Gerichtsschreibergehilfen Bor-  
chart in Stuhm, Sieber in Konitz und Le-  
manski in Schwek zu Gerichtsschreibern bei den  
Amtsgerichten in Dirschau, beziehungsweise Zempel-  
burg, Schlochau und Briesen,
  - 6) der diätarische Gerichtsschreibergehilfe Emil  
Weiße in Schlochau zum etatsmäßigen Gerichts-  
schreibergehilfen bei dem Amtsgericht in Marien-  
burg,
  - 7) der Gerichtsvollzieher Liedtke in Flatow, welcher  
aus dem Gerichtsvollzieherdienste ausgeschieden,  
zum ständigen diätarischen Gerichtsschreibergehilfen  
bei dem Amtsgericht in Schlochau,
  - 8) der Gerichtsvollzieher k. A. Johann Joachim  
Reuchel in Culm zum etatsmäßigen Gerichts-  
vollzieher bei dem Amtsgericht daselbst,
  - 9) der Hilfsgerichtsdienner, Gerichtsbote und Exekutor  
z. D. Gustav Kittel in Graudenz und der  
ständige Hilfsgefängnausseher Friedrich Kaulen  
in Marienburg zu Gerichtsdienern bei dem Land-  
gerichte beziehungsweise Amtsgerichte in Graudenz.
- II. Versekt: 1) der Landrichter Harte in Thorn als  
Amtsrichter an das Amtsgericht Halle a. S.
- 2) die Gerichtsschreiber, Amtsgerichts-Sekretäre Rost  
in Strasburg Wpr., Wahrenendorff in Dirschau  
und Strömer in Zempelburg als Sekretär an  
die Staatsanwaltschaft in Danzig, beziehungs-  
weise als Gerichtsschreiber an die Amtsgerichte in  
Strasburg Wpr. und Valdenburg,
  - 3) der Gerichtsschreibergehilfe, Gerichtsassistent Schulz  
in Neumark in gleicher Amtseigenschaft an das  
Amtsgericht in Pr. Stargardt,
  - 4) der Gerichtsvollzieher Gancza in Schwek in  
gleicher Amtseigenschaft an das Amtsgericht in  
Graudenz.
- III. Pensionirt: die Gefangenauusseher Glenski in  
Konitz und Köttlitz in Culm auf ihren Antrag.

IV. Verstorben: der Erste Gerichtsschreiber, Amts-  
gerichts-Sekretär Juhnke in Flatow.

Der Stations-Vorsteher Rönsch ist von Lasko-  
wiz nach Pelplin versetzt.

Es sind neu angestellt worden: die Militär-An-  
wärter Brach und Pollesky als Grenz-Ausseher in  
Neu-Zielun bezw. Maciejewo. Versetzt sind die Grenz-  
Ausseher Buske in Neu-Zielun als Steuer-Ausseher  
nach Lessen, Hubert in Maciejewo als berittener Grenz-  
Ausseher nach Dorf Ottlotshin, der Steuer-Ausseher  
Weiß in Lessen als berittener Steuer-Ausseher nach  
Hammersstein, der berittene Grenz-Ausseher Walczynski  
in Dorf Ottlotshin als berittener Steuer-Ausseher nach  
Bagniewo und der Vollziehungsbeamte Schlaucheski in  
gleicher Eigenschaft von Liepniz nach Schlochau.

#### 19) Erledigte Schulstellen.

Bei der neu eingerichteten Schule zu Ostarzewo,  
Kreis Löbau, sind 2 Lehrerstellen, eine erste und eine  
zweite, schleinigt zu besetzen. Lehrer katholischer Kon-  
fession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben  
sich, unter Einsendung ihrer Zeugnisse, bei dem Patron  
der Schule, Herrn Rittergutsbesitzer Walzer in Grod-  
zicno bei Montowo zu melden.

Die neu eingerichtete Schulstelle in Neu Schwor-  
nigask ist sofort zu besetzen. Lehrer katholischer Kon-  
fession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben  
sich, unter Einsendung ihrer Zeugnisse, bei dem Königlichen  
Kreisschulinspektor Herrn Uhl in Konitz zu melden.

Die Schullehrerstelle zu Finkenstein wird  
zum 1. April cr. erledigt. Lehrer evangelischer Kon-  
fession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben  
sich, unter Einsendung ihrer Zeugnisse, bei dem Reichs-  
und Burggrafen zu Dohna zu Finkenstein zu melden.

Die Befähigung, eine Orgel zu bedienen, ist er-  
forderlich.

Die 2. Schullehrerstelle zu Kalda u, Kreis Schlochau,  
wird zum 1. April d. J. erledigt. Lehrer katholischer Kon-  
fession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben  
sich, unter Einsendung ihrer Zeugnisse, bei dem König-  
lichen Kreisschulinspektor Herrn Treichel zu Schlochau  
zu melden.

(Hierzu der öffentliche Anzeiger No. 3.)

